

(2) Wird vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist ein Preiskontrollverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Abschluß des Verfahrens.

#### IV. Schlußbestimmungen

##### § 23

Soweit in preisrechtlichen und anderen Bestimmungen besondere weitergehende Regelungen über die Preisauszeichnung und den Preisnachweis getroffen wurden oder getroffen werden, werden sie von den Bestimmungen dieser Preisanordnung nicht berührt. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Rechnungslegung und den Inhalt von Rechnungen, die Bestimmungen über die Etikettierungspflicht und über die Kennzeichnung der Lebensmittel.

##### § 24

In besonderen Fällen kann außer dem Vorsitzenden der Regierungskommission für Preise der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Regierungskommission für Preise Ausnahmen von den Bestimmungen über die Preisauszeichnung zulassen.

##### § 25

(1) Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Preisanordnung Nr. 154 vom 15. Oktober 1948 über die Preisauszeichnung (PrVOBl. S. 220),
- b) die Preisanordnung Nr. 154/1 vom 2. Mai 1957 — Anordnung über die Preisauszeichnung — (Sonderdruck Nr. P 31 des Gesetzblattes),
- c) die Preisanordnung Nr. 1058 vom 26. Juni 1958 — Anordnung über die Erweiterung der Preisauszeichnungspflicht — (GBl. I S. 545),
- d) die Preisanordnung Nr. 1058/1 vom 6. März 1959 — Anordnung über die Erweiterung der Preisauszeichnungspflicht — (GBl. I S. 242),
- e) die Preisverordnung Nr. 193 vom 6. Oktober 1951 — Verordnung über die Verpflichtung zum Nachweis der Preisberechnung — (GBl. S. 909),
- f) die Preisverordnung Nr. 339 vom 29. Dezember 1953 — Verordnung über die Außerkraftsetzung der Preisanordnung Nr. 153 und Preisverordnung Nr. 19 — (GBl. 1954 S. 68),
- g) der Runderlaß Nr. 172 vom 19. Februar 1947 — Preisauszeichnung im Buchhandel — (Sammlung „Das neue Preisrecht“ B 7 Blatt 4).

Berlin, den 10. Januar 1964

**Die Regierungskommission  
für Preise beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
Der Vorsitzende

Der Minister  
für  
Handel und Versorgung

R u m p f  
Minister der Finanzen

L u c h t

## Anordnung über die Bildung veterinärmedizinischer Fachorgane (Veterinärhygiene-Inspektionen und Veterinär- hygienischer Verkehrsüberwachungsdienst).

Vom 31. Dezember 1963

Auf Grund des § 32 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Zur Erfüllung der veterinärmedizinischen Aufgaben außerhalb des Aufgabenbereiches der Produktionsleitungen bei den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten werden mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in den Bezirken Veterinärhygiene-Inspektionen gebildet. Gleichzeitig wird der bisherige Veterinärhygienische Dienst für den Eisenbahntransport in den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst umgewandelt.

### § 2

Die Veterinärhygiene-Inspektionen und der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdienst sind nachgeordnete Einrichtungen der Zentralen Veterinärhygiene-Inspektion der Abteilung Veterinärwesen bei der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 3

Die Veterinärhygiene-Inspektionen und der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdienst sind Einrichtungen mit eigenem Haushaltsplan. Die Haushaltspläne der Veterinärhygiene-Inspektionen und der Haushaltsplan des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes sind Bestandteil des Haushaltsplanes der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Die Mittel des Einzelplanes 14 Kapitel 143 bei den Räten der Bezirke sind mit dem 1. Januar 1964 auf den Haushaltsplan der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik umzusetzen. Das bei bereits bestehenden Veterinärhygiene-Inspektionen vorhandene Inventar sowie die von ihnen genutzten Fahrzeuge bleiben weiterhin in ihrer Nutzung.

### § 4

(1) Die bisher den Räten der Bezirke unterstellten Tierärztlichen Hygienedienste sind in die Veterinärhygiene-Inspektionen einzugliedern.

(2) Die Tierärztlichen Hygienedienste mit über 100 000 Schlachtieruntersuchungen jährlich können den Veterinärhygiene-Inspektionen unmittelbar angegliedert werden. Die Tierärztlichen Hygienedienste mit weniger als 100 000 Schlachtieruntersuchungen jährlich werden dem zuständigen Bereich eingegliedert. Die Entscheidung trifft der zuständige Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion im Einvernehmen mit dem Leiter der Zentralen Veterinärhygiene-Inspektion.

### § 5

(1) Den Veterinärhygiene-Inspektionen und dem Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst obliegen Aufgaben

— zum Schutze der Tierbestände vor übertragbaren Krankheiten,